

Erschienen im Mitteilungsblatt der Universität, Stück XXXIV, Nummer 478, am 10.03.2000, im Studienjahr 1999/00.

478. Richtlinien der Grund- und Integrativwissenschaftlichen Fakultät für die Studiendekanin/den Studiendekan

ALLGEMEIN

Die Grund- und Integrativwissenschaftliche Fakultät der Universität Wien sieht das Ziel dieser Richtlinien in einer Optimierung des Zusammenwirkens zwischen Studiendekanin/Studiendekan und allen Mitgliedern der Fakultät im Bereich der Lehre. Um dies zu gewährleisten, verpflichtet sich das Fakultätskollegium, die Richtlinien und ihre Auswirkungen einer begleitenden Evaluierung zu unterziehen, wobei die erste am Ende des dem Inkrafttreten des UOG 93 folgenden Studienjahres und alle weiteren in Abständen von drei bis vier Jahren durchgeführt werden sollen. Unter Berücksichtigung ihrer Ergebnisse sollen die Richtlinien gegebenenfalls modifiziert und weiterentwickelt werden.

Die Studiendekanin/der Studiendekan hat bei der Vollziehung ihrer/seiner Aufgaben gemäß § 3 UniStG insbesondere die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre sowie die Lernfreiheit zu berücksichtigen.

Die Grund- und Integrativwissenschaftliche Fakultät der Universität Wien sieht die Einhaltung von Qualitätsstandards bei der Vollziehung der Diplom- und Doktoratsstudien als besondere Verpflichtung der Studiendekanin/des Studiendekans an.

FRAUENFÖRDERUNG

Die Grund- und Integrativwissenschaftliche Fakultät der Universität Wien bekennt sich zu den Anliegen der Frauenförderung und zur Schaffung von positiven und karrierefördernden Bedingungen für Frauen an der Fakultät. Die tatsächliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern sowie die Einbeziehung von frauenspezifischen Themen haben ihren adäquaten Niederschlag in Forschung und Lehre sowie in der Verteilung der Ressourcen zu finden. Dies sollte insbesondere bei der Betrauung mit Lehre, bei der Vergabe von Lehraufträgen, bei inhaltlichen Schwerpunktsetzungen, aber auch bei Fragen der Anrechnung berücksichtigt werden.

VERTEILUNG DER LEHRE AUF ALLE UNIVERSITÄTSLEHRER-INNEN/UNIVERSITÄTSLEHRER

Die Studiendekanin/der Studiendekan soll bei der Verteilung der Lehre Sorge tragen, dass die Lehre entsprechend dem Qualifikationsniveau der Universitätslehrerinnen/Universitätslehrer möglichst ausgewogen verteilt wird. Insbesondere die Universitätsassistentinnen/Universitätsassistenten gemäß § 19 (2) f UOG 93 sollten die Möglichkeit zur eigenständigen Lehre im Ausmaß von zwei Wochenstunden (lit. a Äquivalent) erhalten. Qualifikations- und Bedarfsentscheidungen sollten prinzipiell in den fachlich kompetenten Studienkommissionen vorgenommen werden.

BUDGETÄRE AUFTEILUNG

Das Lehrbudget, insbesondere die Verteilung der Mittel auf die einzelnen Studienrichtungen/Fächer, ist von der Studiendekanin/vom Studiendekan dem einzurichtenden Lehrausschuss nach den Budgetanträgen der Studienkommission vorzulegen. Die Studiendekanin/Der Studiendekan hat sich bei der Erstellung des Lehrbudgets mit den Empfehlungen des Lehrausschusses nach Maßgabe der budgetären Bedeckbarkeit auseinanderzusetzen. Bei wesentlichen Abweichungen hat die Studiendekanin/der Studiendekan das Fakultätskollegium umgehend darüber zu informieren.

ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN STUDIENKOMMISSIONEN UND STUDIENDEKAN

Die Studiendekanin/der Studiendekan hat -soweit möglich- dafür zu sorgen, dass im Sinne einer konstruktiven Zusammenarbeit zwischen Studiendekanin/Studiendekan und Studienkommissionen regelmäßige Treffen zwischen Stuko-Vorsitzenden, Vizestudiendekaninnen/Vizestudiendekanen und der Studiendekanin/Studiendekan stattfinden. Zur Schlichtung auftretender Konfliktfälle kann der Lehrausschuss angerufen werden.

I Studien an Universitäten - gemäß § 6 - § 10 UniStG

1. Lehrveranstaltungen - Berücksichtigung der besonderen Situation von berufstätigen Studierenden

gemäß § 7 (2) UniStG

Bei der Gestaltung des Lehrangebotes sollte die Studiendekanin/der Studiendekan in Ausübung ihrer/seiner Koordinierungskompetenz für den Lehr- und Prüfungsbetrieb gemäß § 43 Abs. 2 Z 1 UOG 93 bzw. im Rahmen seiner allgemeinen Auffangkompetenz für die Organisation des Studienbetriebs gemäß § 43 Abs. 2 UOG 93 die besondere Situation von berufstätigen Studierenden berücksichtigen, allerdings unter Bedachtnahme der Bedürfnisse der Universitätslehrerinnen/Universitätslehrer. Die Studiendekanin/der Studiendekan sollte daher die Gestaltung des Lehrangebotes in Absprache mit der jeweiligen Studienkommission und den Institutsvorständen vornehmen. Vor allem bei grundlegender Neugestaltung des Lehrangebotes ist die Studiendekanin/der Studiendekan dazu aufgefordert, relevante Datenerhebungen einzufordern, damit die Neugestaltung auch ausreichend fundiert begründet werden kann.

2. Blockungen von Lehrveranstaltungen

gemäß § 7 (4) UniStG

Die Studiendekanin/der Studiendekan sollte Anträge einer Lehrveranstaltungsleiterin/eines Lehrveranstaltungsleiters auf Abhaltung einer Lehrveranstaltung in geblockter Form nur behandeln, wenn diese eine Begründung, einen Zeitplan sowie eine Stellungnahme von der zuständigen Studienkommission enthalten.

Die Studiendekanin/der Studiendekan hat -soweit möglich- dafür Sorge zu tragen, dass die erforderliche Anzahl der abzuhaltenden Stunden im Rahmen der Blocklehrveranstaltung sichergestellt ist und der jeweilige Modus für die Abhaltung der Blocklehrveranstaltung bekanntgegeben wird.

Im Falle der Ablehnung eines Antrages auf Abhaltung einer Lehrveranstaltung in geblockter Form hat die Studiendekanin/der Studiendekan dies in begründeter Form darzulegen.

3. Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl

gemäß § 7 (8) UniStG

Die Studiendekanin/der Studiendekan hat im Hinblick auf Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl -soweit möglich- dafür Sorge zu tragen, dass den bei einer Anmeldung zurückgestellten Studierenden keine Verlängerung ihrer Studienzeit erwächst. Dazu hat die Studiendekanin/der Studiendekan in koordinierter Abstimmung mit der jeweiligen Studienkommission sowie dem jeweiligen Institutsvorstand im Rahmen der finanziellen Bedeckbarkeit ein entsprechendes "Notbudget" vorzusehen, um gegebenenfalls Parallellehrveranstaltungen anbieten zu können.

4. Anbietung einer Lehrveranstaltung als Fernstudium

gemäß § 8 (1) UniStG

Die Leiterin/der Leiter der Lehrveranstaltung, welche ihre/seine Lehrveranstaltung als Fernstudium anbieten möchte, hat der Studiendekanin/dem Studiendekan einen didaktisch und inhaltlich begründeten Antrag mit allen Unterlagen zur Konzeption der Lehrveranstaltung vorzulegen. Diese Unterlagen stellen die Basis für die Genehmigung durch die Studiendekanin/den Studiendekan dar.

II Ordentliche Studierende gemäß § 34 - § 40 UniStG

Orientierungsveranstaltungen

gemäß § 38 (2) UniStG

Die Studiendekanin/der Studiendekan hat -soweit möglich- dafür zu sorgen, dass im Rahmen der Abhaltung von Orientierungsveranstaltungen die Studierenden in geeigneter Form über die wesentlichen Bestimmungen des Studienrechts, die studentische Mitbestimmung in den Organen der Universität, den Studienplan, das Qualifikationsprofil der Absolventinnen und der Absolventen, die Studieneingangsphase, die empfohlenen Lehrveranstaltungen in den ersten beiden Semestern sowie insbesondere über die Zahl der Studierenden in der Studienrichtung, die durchschnittliche Studiendauer, die Studienerfolgsstatistik und nach Maßgabe der Möglichkeit über vorhandene Beschäftigungsstatistiken als auch über Öffnungszeiten und administrative Angelegenheiten von Sekretariat(en) und Bibliothek(en) informiert werden.

Weiters hat die Studiendekanin/der Studiendekan -soweit möglich- dafür zu sorgen, dass die Orientierungsveranstaltungen von den Institutsvorständen und Studienkommissionsvorsitzenden in Absprache mit der jeweiligen Studienrichtungsvertretung und den für die jeweiligen Studienrichtungen zuständigen Tutoriumsprojektleiterinnen/Tutoriumsprojektleiter geplant und durchgeführt werden.

III Prüfungsarten und Prüfungsverfahren gemäß § 48 - § 60 UniStG

1. Heranziehen von Prüferinnen/Prüfern für Diplomprüfungen als Fach - oder Gesamtprüfungen

gemäß § 50 (2) - (4) UniStG

Die Studiendekanin/der Studiendekan hat -soweit möglich- dafür Sorge zu tragen, dass die Studienkommissionen in Absprache mit den Institutskonferenzen pro Studienjahr eine "Prüferinnenliste/Prüferliste" erstellen. Damit sollte transparent werden,

- 1) welche Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer mit einer Lehrbefugnis gemäß § 19 Abs. 2 Z 1 lit. a bis UOG 1993 und § 20 Abs. 2 Z 1 lit. a bis e KUOG jeweils für die Fächer ihrer Lehrbefugnis,
- 2) welche Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 2 Z 1 lit. a bis e UOG 1993 und § 20 Abs. 2 Z 1 lit. a bis e KUOG jeweils für die Fächer ihrer Lehrbefugnis gleichwertig ist,
- 3) welche Universitätsassistentinnen und Universitätsassistenten gemäß § 29 UOG 1993,

zur Abhaltung von Diplomprüfungen prinzipiell heranziehbar sind.

2. Bedarfsweises Heranziehen von Universitätsassistentinnen/-assistenten gemäß § 29 UOG 93 zu Diplomprüfungen (soweit sie mit der Betreuung und Beurteilung von Diplomarbeiten betraut wurden)

gemäß § 50 (4) UniStG

Die Studiendekanin/der Studiendekan hat Entscheidungen im Hinblick auf den entsprechenden Bedarf nach Rücksprache mit der jeweiligen Studienkommission zu fällen. Sollte der Studiendekan/die Studiendekanin eine Universitätsassistentin/-assistenten gemäß § 29 UOG 93 trotz ihrer/seiner Bereitschaft zur Betreuung und der Nachfrage von seiten der Studierenden nicht betrauen, dann ist die Studiendekanin/der Studiendekan dazu angehalten, ihre/seine Entscheidung begründet darzulegen.

3. Heranziehen von sonstigen beruflich oder außerberuflich besonders qualifizierten Fachleuten als Prüferinnen/Prüfer

gemäß § 50 (4) UniStG

Die sonstigen beruflich oder außerberuflich besonders qualifizierten Fachleute sind vorrangig aus dem Kreis der Lehrbeauftragten zu wählen, wobei diese Lehrbeauftragten relativ regelmäßig Lehraufträge erhalten und innerhalb ihrer Studienrichtung in den letzten Jahren auch angeboten haben sollen.

4. Heranziehen von Prüferinnen/Prüfern für *Rigorosen* als Fach - oder Gesamtprüfungen

gemäß § 51 (2) - (3) UniStG

Die Studiendekanin/der Studiendekan hat -soweit möglich- dafür Sorge zu tragen, dass die Studienkommissionen in Absprache mit den Institutskonferenzen pro Studienjahr eine "PrüferInnenliste" erstellen. Damit sollte transparent werden,

- 1) welche Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer mit einer Lehrbefugnis gemäß § 19 Abs. 2 Z 1 lit. a bis e UOG 1993 und § 20 Abs. 2 Z 1 lit. a bis e KUOG jeweils für die Fächer ihrer Lehrbefugnis,
- 2) welche Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 2 Z 1 lit. a bis e UOG 1993 und § 20 Abs. 2 Z 1 lit. a bis e KUOG jeweils für die Fächer ihrer Lehrbefugnis gleichwertig ist,

zur Abhaltung von *Rigorosen* prinzipiell heranziehbar sind.

5. Prüfungsangelegenheiten/Prüfungstermine

gemäß § 53 (4) UniStG

Das Fakultätskollegium empfiehlt der Studiendekanin/dem Studiendekan, bei sämtlichen Prüfungsarten (Fachprüfungen, Gesamtprüfungen, Lehrveranstaltungsprüfungen) persönliche Terminvereinbarungen zwischen Studierenden und Prüferinnen/Prüfern prinzipiell zuzulassen.

IV Wissenschaftliche Arbeiten gemäß § 61 - § 65 UniStG

1. Betreuung und Beurteilung von Diplomarbeiten

gemäß § 61 (4) und (5) UniStG

Die Studiendekanin/der Studiendekan hat -soweit möglich- dafür Sorge zu tragen, dass die

Institute pro Studienjahr - nach Rücksprache mit der jeweiligen Studienkommission - eine "Betreuerinnenliste/Betreuerliste" erstellen.

Damit sollte transparent werden,

1. welche Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer mit einer Lehrbefugnis gemäß § 19 Abs. 2 Z 1 lit. a bis e UOG 1993 und § 20 Abs. 2 Z 1 lit. a bis e KUOG jeweils für die Fächer ihrer Lehrbefugnis,
2. welche Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 2 Z 1 lit. a bis e UOG 1993 und § 20 Abs. 2 Z 1 lit. a bis e KUOG jeweils für die Fächer ihrer Lehrbefugnis gleichwertig ist,
3. welche Universitätsassistentinnen und Universitätsassistenten gemäß § 29 UOG 1993,

zur Betreuung und Beurteilung von Diplomarbeiten prinzipiell heranziehbar sind.

Kriterien für die Erstellung dieser Betreuerinnenliste/Betreuerliste sollten sein:
Abdeckung des im jeweiligen Studienplan vorgesehenen wissenschaftlichen Spektrums, Orientierung an internationalen Standards, Lehrpraxis. Die Studierende/der Studierende ist jedoch berechtigt, eine andere Betreuerin/einen anderen Betreuer als die/den auf der Betreuerinnenliste/Betreuerliste angeführten - nach Maßgabe der Möglichkeiten - auszuwählen.

2. Heranziehen von Universitätsassistentinnen/-assistenten zur Betreuung von Diplomarbeiten gemäß § 29 UOG 93 bei Bedarf

gemäß § 61 (4) UniStG

Die Studiendekanin/der Studiendekan hat Entscheidungen im Hinblick auf den entsprechenden Bedarf nach Rücksprache mit der jeweiligen Studienkommission zu fällen.

3. Bekanntgabe von Betreuerin/Betreuer und Thema der Diplomarbeit

gemäß § 61 (6) UniStG

Die Studiendekanin/der Studiendekan hat -soweit möglich- dafür Sorge zu tragen, dass die Studierende/der Studierende bei der schriftlichen Bekanntgabe von Betreuerin/Betreuer und Thema der Diplomarbeit ein schriftliches Einverständnis der Betreuerin/des Betreuers beilegt.

4. Betreuung und Beurteilung von Dissertationen

gemäß § 62 (4) und (5) UniStG

Die Studiendekanin/der Studiendekan hat -soweit möglich- dafür Sorge zu tragen, dass die Institute pro Studienjahr - in Absprache mit der jeweiligen Studienkommission - eine "Betreuerinnenliste/Betreuerliste" erstellen.

Damit sollte transparent werden,

1. welche Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer mit einer Lehrbefugnis gemäß § 19 Abs. 2 Z 1 lit. a bis e UOG 1993 und § 20 Abs. 2 Z 1 lit. a bis e KUOG jeweils für die Fächer ihre Lehrbefugnis,
2. welche Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 2 Z 1 lit. a bis e UOG 1993 und § 20 Abs. 2 Z 1 lit. a bis e KUOG jeweils für die Fächer ihrer Lehrbefugnis gleichwertig ist,

zur Betreuung und Beurteilung von Dissertationen prinzipiell heranziehbar sind.

Kriterien für die Erstellung dieser Betreuerinnenliste/Betreuerliste sollten sein: Abdeckung des im jeweiligen Studienplan vorgesehenen wissenschaftlichen Spektrums, Orientierung an internationalen Standards, Lehrpraxis. Die oder der Studierende ist jedoch berechtigt, eine andere Betreuerin oder einen anderen Betreuer als die oder den auf der Betreuerinnenliste/Betreuerliste angeführten - nach Maßgabe der Möglichkeiten - auszuwählen.

5. Bekanntgabe von Betreuerin/Betreuer und Thema der Dissertation

gemäß § 62 (6) UniStG

Die Studiendekanin/der Studiendekan hat -soweit möglich- dafür Sorge zu tragen, dass die/der Studierende bei der schriftlichen Bekanntgabe von Betreuerin/Betreuer und Thema der Dissertation ein schriftliches Einverständnis der Betreuerin/des Betreuers beilegt.

6. Beurteiler/Beurteilerin von Dissertationen

gemäß § 62 (7) UniStG

Die Studiendekanin/der Studiendekan hat darauf zu achten, dass von den zwei zur Beurteilung der Dissertation heranzuziehenden Personen in der Regel eine Person eine Betreuerin/ein Betreuer der Dissertation ist. Die Auswahl der Beurteilerinnen/der Beurteiler hat die Studiendekanin/der Studiendekan nach Maßgabe der Möglichkeiten nach Rücksprache mit der/dem Studierenden zu treffen.

V Nostrifizierung ausländischer akademischer Grade und Studienabschlüsse gemäß

§ 43 (2) 6 UOG 93 und § 70 - § 73 UniStG

1. Antrag auf Nostrifizierung

gemäß § 70 UniStG

Bei Anträgen auf Nostrifizierung hat die Studiendekanin/der Studiendekan im Hinblick auf die Beibringung einzelner Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist gemäß § 70 (5) UniStG insbesondere die Situation politischer Flüchtlinge im weitesten Sinne zu berücksichtigen.

2. Ermittlungsverfahren

gemäß § 71 UniStG

Die Studiendekanin/der Studiendekan hat ihr/sein Ermittlungsverfahren sowohl im Hinblick auf die geltenden Studienpläne gemäß § 71 (1) UniStG als auch im Hinblick auf die Herstellung der Gleichwertigkeit gemäß § 71 (2) UniStG nach Befassung mit der jeweiligen Studienkommission zu gestalten.

VI Organisation und Evaluierung des Studien- und Prüfungsbetriebes gemäß UOG 93

Erteilung von Lehraufträgen auf Vorschlag oder nach Anhörung der Studienkommission unter Berücksichtigung von Evaluierungsergebnissen

gemäß § 43 Abs. 2 Z 3 UOG 1993

Die Studiendekanin/der Studiendekan hat darauf zu achten, dass im Falle wesentlicher Änderungen am Vorschlag der Studienkommission zur Erteilung der Lehraufträge, diese Änderungen begründet sind und die Studienkommission Gelegenheit zur Stellungnahme hat. Die Studiendekanin/der Studiendekan hat dafür Sorge zu tragen, dass die endgültige Entscheidung für die Erteilung von Lehraufträgen vor Beginn der Sommerferien für das folgende Studienjahr getroffen wird.

Der Vorsitzende des Fakultätskollegiums:
W e b e r